OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605444/2/RK/FE

Datum:
Linz, 9. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des S. S., vertreten durch Rechtsanwälte Dr. G. P., Mag. Dr. R. H. S., x, B., vom 28.08.2022 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 18.08.2022, GZ: BHBR/922040023271/22,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Dem behördlichen Verfahren liegt eine Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI Braunau am Inn, vom 05.07.2022 zugrunde, in welcher von einem Lenken des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand am 02.07.2022 um 23:54 Uhr berichtet wird und in den dortigen näheren Ausführungen angegeben wird, dass neben dem Bf auch Herr Z. M. unmittelbar neben dem Fahrzeug angetroffen worden wäre.
Auch wurde in der Anzeige eine Zeugin namens B. M. genannt, welche einige Zeit hinter dem deliktsgegenständlichen PKW, Marke Opel Mokka X, braun, behördliches Kennzeichen x, gefahren wäre und eine gefährliche Fahrweise des vor ihr fahrenden Fahrzeuges wahrgenommen hätte und auch ferner wahrgenommen hätte, dass zwei Personen im Fahrzeug gesessen wären.

Gemäß den weiteren Ausführungen in der Anzeige wurden beide Personen, und zwar, der Bf und Herr M., an der Wohnadresse des Bf in der x unmittelbar neben dem PKW des Bf angetroffen.
Beide Personen hätten nicht angegeben, wer das Fahrzeug gelenkt hätte.

In weiterer Folge wurde der Bf einem Alkotest unterzogen, welcher einen Atemluftalkoholgehalt von 0,69 mg/l ergab.

Die am 05.07.2022 einvernommene Zeugin, Frau B. M., zeigte sich anlässlich dieser Einvernahme nicht völlig sicher, dass zwei Männer in dem Fahrzeug, welchem sie längere Zeit nachgefahren wäre, gesessen sind ("Ich bin mir nicht zu tausend Prozent sicher"), da es dunkel gewesen wäre und sie sich auf das Kennzeichen konzentriert hätte.

Einer Aufforderung zur Rechtfertigung vom 08.07.2022 leistete der Bf Folge und führte dort sinngemäß aus, dass Herr M. der Fahrer gewesen wäre, er aber dies nicht angegeben hätte, da er diesen hätte schützen wollen.

Einer Zeugeneinvernahme des Polizeibeamten Insp. L. T: vom 22.07.2022 ist zu entnehmen, dass auch dem Beamten gegenüber beide als Lenker in Frage kommenden Personen jeweils nicht angegeben hätten, wer konkret gefahren sei.
Die als weitere Zeugen geladenen Personen Z. M. und dessen Frau S. M. haben sich nach entsprechender Aufforderung jeweils (rechtsfreundlich vertreten) einer Aussage entschlagen. Dies wurde mit einem jeweiligen Angehörigenverhältnis der verdächtigen Personen begründet.

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis vom 18.08.2022 wurde über den Bf eine Geldstrafe von 1.200 Euro (Ersatzfreiheitstrafe zehn Tage) verhängt und in der Begründung im Wesentlichen unter den Erwägungsgründen der Behörde ausgeführt, dass „nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren und Würdigung der Beweise dem Bf die Lenkeigenschaft des eingangs angeführten PKWs zum Tatzeitpunkt zukomme“.
„Es wäre ein Leichtes gewesen, am Ort der Amtshandlung den Polizisten mitzuteilen, wer den PKW gelenkt hätte und liege es zudem nahe, dass er den auf seine Gattin zugelassenen PKW gelenkt hätte“.

Auch nach einer inzwischen eingetretenen Beruhigung des Bf im Zuge der Amtshandlung, welche sich über längere Zeit erstreckte, wäre er jedoch dabei geblieben, den Lenker nicht zu nennen.

Schließlich wurden die Angaben des Bf, er wäre zu alkoholisiert gewesen, um den PKW überhaupt nach Hause zu lenken, als reine Schutzbehauptung qualifiziert.

Dem Meldungsleger als geschultem Organ der Straßenaufsicht könne nach ständiger Judikatur auf Grund der Ausbildung und Erfahrung durchaus die Fähigkeit zuerkannt werden, das Verkehrsgeschehen zutreffend zu beurteilen und würde überdies kein Grund für die Behörde bestehen, an den Aussagen der Polizeibeamten zu zweifeln.

Die weiteren Ausführungen erstrecken sich auf die Strafzumessung.

Fristgerecht wurde gegen dieses Straferkenntnis Beschwerde mit Schreiben vom 28.08.2022 erhoben und dabei die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens unter anderem verlangt.

Ausgeführt wurde noch einmal, dass der Beschuldigte das Fahrzeug nicht gelenkt hätte, was er bereits in seiner Eingabe vom 14.07.2022 so vorgebracht hätte.

Mit Schreiben vom 05.09.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben, dem Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich vor, welches durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter entscheidet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Gegenstand ist das Lenken eines PKW‘s, Marke Opel Mokka X, braun, mit dem behördlichen Kennzeichen x, am 02.07.2022 um 23:54 Uhr auf der x in B.
Das Fahrzeug wurde in einer Art und Weise bewegt, welche als gefährliche Fahrweise einzustufen ist, weil das Fahrzeug in Schlangenlinien bewegt wurde.

Auch sind Geschwindigkeitsübertretungen bei dieser Fahrt von einer Zeugin beobachtet worden.
Im Zuge der Amtshandlung wurden zwei männliche Personen unmittelbar im Nahbereich des Autos - bereits aus dem Auto ausgestiegen - von Straßenaufsichtsorganen angetroffen, welche beide Alkoholisierungsmerkmale klar aufwiesen.
Wer von diesen beiden Personen, die unzweifelhaft zeitlich unmittelbar vorher im Fahrzeug gesessen sind, das Fahrzeug gelenkt hat, konnte im gesamten Verfahren auf Grund deren hartnäckiger diesbezüglicher Aussageverweigerung nicht festgestellt werden.
Der Bf war in einem nicht unerheblichen Alkoholisierungsgrad von 0,69 mg/l Atemluftalkoholgehalt, welcher in Bezug auf die anzunehmende Lenkzeit eine Beeinträchtigung durch Alkohol ergibt.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Z 1 VStG abgesehen werden, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 5 Abs. 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person als jedenfalls von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 99 Abs. 1a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.200 Euro bis 4.400 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafen von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

Nach § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Im Hinblick auf die vorgeworfene Tat des Lenkens eines Kraftfahrzeuges, Marke Opel Mokka X, mit dem behördlichen Kennzeichen x, am 02.07.2022 um 23:54 Uhr auf der x in B. kann bereits auf Grund des gesamten Akteninhaltes nicht

mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf selbst das betreffende Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat.
Denn sowohl die Einvernahme seiner Person selbst, die Angaben in der schriftlichen Anzeige vom 05.07.2022, als auch die Aussagen der einvernommenen Zeugin B. M. anlässlich ihrer Vernehmung vom 05.07.2022 ergeben unter Berücksichtigung der Verantwortung des Bf sowie der sonst noch als Lenker des PKW‘s in Betracht kommenden Person, Herrn Z. M., ein Bild, wonach es ungewiss ist, welche von den beiden in Frage kommenden Personen den PKW tatsächlich gelenkt hat.
Letztlich kann dem Bf nicht zum Nachteil gereichen, dass es nach Beweiswürdigung als annähernd gleich wahrscheinlich zu beurteilen ist, dass der Bf selbst oder Herr M. das Fahrzeug gelenkt hat.

Ohne auf die vom Bf gemachten Ausführungen, wonach er, weil er klar nicht fahrtauglich gewesen wäre, sich eben hat chauffieren lassen, näher einzugehen, ist dem Bf zuzugestehen, dass dessen Verantwortung nicht völlig unglaubwürdig ist und verbleiben somit ernste Zweifel des Landesverwaltungsgerichtes an der Erfüllung des Tatbildes konkret durch den Bf.

In diesem Zusammenhang vermögen auch die diesbezüglichen Begründungsversuche der belangten Behörde hinsichtlich des Lenkens des PKW‘s durch den Bf nicht vollends zu überzeugen, weshalb somit in dem entscheidenden Punkt von einem Zustand des "non liquet" auszugehen war.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und das Verfahren in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Weitere Feststellungen erübrigen sich somit.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revison:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer